

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (16. Ausschuss)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und FDP
– Drucksache 17/6071 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die
Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/6247 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die
Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien**

- zu dem Antrag der Fraktion der SPD
c) – Drucksache 17/5182 –

Energiewende jetzt

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Bärbel Höhn, Hans-Josef Fell, Sylvia
Kötting-Uhl, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN
– Drucksache 17/5202 –

Atomzeitalter beenden – Energiewende jetzt

A. Problem

Zu den Buchstaben a und b

In den beiden textidentischen Gesetzentwürfen wird erklärt, dass das Energiekonzept der Bundesregierung den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien weise. Zu diesem Zweck solle der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kontinuierlich erhöht werden und bis 2020 auf mindestens 35 Prozent, bis 2030 auf mindestens 50 Prozent, bis 2040 auf mindestens 65 Prozent und bis 2050 auf mindestens 80 Prozent steigen.

Die Erreichung dieser Ziele setze voraus, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland konsequent und ambitioniert weiter vorangetrieben werde. Dies könne nur gelingen, wenn er nachhaltig und effizient erfolge. Zugleich müssten die erforderlichen Weichenstellungen vorgenommen werden, um das Energieversorgungssystem auf diese hohen Anteile erneuerbarer Energien auszulegen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) müsse daher so weiterentwickelt werden, dass der Übergang der erneuerbaren Energien im Strombereich zu einem erwarteten Marktanteil von 35 – 40 Prozent innerhalb der laufenden Dekade gewährleistet werde.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der SPD betont im vorliegenden Antrag, Atomenergie sei eine Risikotechnologie, die nie vollständig beherrschbar sein werde. Restrisiken durch Naturereignisse, Flugzeugabstürze, terroristische Angriffe jeglicher Art oder durch schlichtes menschliches oder technisches Versagen könnten in die atomare Katastrophe führen. Die Menge der anfallenden radioaktiven Abfälle stelle ein weiteres Problem dar.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, aus der Atomenergie auszusteigen, die Energieeffizienz entscheidend voranzubringen, Energienetze und -speicher auszubauen, Vorrang für erneuerbare Energien und Wettbewerb sicherzustellen und die Klimaschutzziele umzusetzen.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, die Nuklearkatastrophe in Japan zeige in dramatischer Weise, dass die Nutzung der Atomkraft nicht verantwortbar sei. Erste Voraussetzung für die Beschleunigung der Energiewende sei die endgültige Stilllegung der bereits abgeschalteten sieben ältesten Atomkraftwerke und des Reaktors in Krümmel sowie die Rücknahme der Laufzeitverlängerung. Es werde zudem darauf ankommen, binnen weniger Jahre die Energieinfrastruktur auf erneuerbare Energien auszurichten. Stromnetze müssten ausgebaut und umgebaut, Verteilnetze intelligent gemacht werden. Zudem müssten neue Speichermöglichkeiten, dezentral genauso wie im internationalen Verbund, erschlossen werden.

Die Bundesregierung solle die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen, um den Ausstieg aus der Atomkraft bis spätestens zum Ende der nächsten Wahlperiode zu vollenden. Sie solle ein Sofortprogramm auflegen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, Investitionen in Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie die Schaffung einer modernen Infrastruktur.

B. Lösung

Zu Buchstabe a

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6071 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN.

Zu Buchstabe b

Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6247 mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe c

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5182 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

Zu Buchstabe d

Ablehnung des Antrags auf Drucksache 17/5202 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss nicht erörtert.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Eingangssatz werden die Wörter „Artikel 1 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)“ durch die Wörter „Artikel 6 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels]“ ersetzt.
 - b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Buchstabe e wird folgender Buchstabe f eingefügt:
 - ,f) Die Angabe zu § 33 wird wie folgt gefasst:
„§ 33 Solare Strahlungsenergie in, an oder auf Gebäuden“.
 - bb) Die bisherigen Buchstaben f bis m werden die Buchstaben g bis n.
 - c) In Nummer 2 wird in Absatz 2 Nummer 1, 2, 3 und 4 jeweils nach dem Wort „Prozent“ das Wort „spätestens“ eingefügt.
 - d) Nummer 5 wird wie folgt gefasst:
 - ,5. § 4 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
„(2) Von den Bestimmungen dieses Gesetzes darf unbeschadet des § 8 Absatz 3 und 3a nicht zu Lasten der Anlagenbetreiberin, des Anlagenbetreibers oder des Netzbetreibers abgewichen werden. Dies gilt nicht für abweichende vertragliche Vereinbarungen zu den §§ 3 bis 33i, 45, 46, 56 und 66 sowie zu den auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, die
 1. Gegenstand eines Prozessvergleichs im Sinne des § 794 Absatz 1 Nummer 1 der Zivilprozessordnung sind,
 2. dem Ergebnis eines von den Parteien vor der Clearingstelle durchgeführten Verfahrens nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 entsprechen,
 3. einer für die Parteien von der Clearingstelle abgegebenen Stellungnahme nach § 57 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 entsprechen oder
 4. einer Entscheidung der Bundesnetzagentur nach § 61 entsprechen.“
 - e) In Nummer 11 wird in § 11 Absatz 2 nach dem Wort „vorhersehbar“ das Wort „gewesen“ gestrichen.
 - f) Nummer 16 wird wie folgt geändert:

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

- aa) Nach Buchstabe b wird folgender Buchstabe c eingefügt:
- ,c) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „Abweichend von Satz 1 gelten mehrere Anlagen unabhängig von den Eigentumsverhältnissen und ausschließlich zum Zweck der Ermittlung der Vergütung für den jeweils zuletzt in Betrieb gesetzten Generator als eine Anlage, wenn sie Strom aus Biogas mit Ausnahme von Biomethan erzeugen und das Biogas aus derselben Anlage zur Erzeugung von Biogas stammt.““
- bb) Die bisherigen Buchstaben c und d werden die Buchstaben d und e.
- g) In Nummer 17 wird § 20 Absatz 2 wie folgt geändert:
- aa) Vor der bisherigen Nummer 1 wird folgende Nummer 1 eingefügt:
- „1. Wasserkraft (§ 23) ab dem Jahr 2013: um 1 Prozent,“.
- bb) Die bisherigen Nummern 1 bis 6 werden die Nummern 2 bis 7.
- h) Nummer 18 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 23 Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „besteht“ die Wörter „für Anlagen an oberirdischen Gewässern“ eingefügt.
- bb) § 27 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a bis c werden durch folgende Buchstaben a bis d ersetzt:
- „a) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt um jeweils 6,0 Cent pro Kilowattstunde,
- b) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 750 Kilowatt um jeweils 5,0 Cent pro Kilowattstunde,
- c) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 4,0 Cent pro Kilowattstunde oder
- d) im Fall von Strom aus Rinde oder aus Waldrestholz abweichend von den Buchstaben b und c bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 2,5 Cent pro Kilowattstunde,“.
- cc) § 27 Absatz 2 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. soweit der Strom entsprechend dem jeweiligen Einsatzstoff-Energieertrag aus Einsatzstoffen der Anlage 3 zur Biomasseverordnung erzeugt wird (Einsatzstoffvergütungskategorie II),

- a) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 8,0 Cent pro Kilowattstunde oder
- b) für Strom aus Gülle im Sinne der Nummern 3, 9, 11 bis 15 der Anlage 3 zur Biomasseverordnung abweichend von Buchstabe a
 - aa) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 500 Kilowatt um jeweils 8,0 Cent pro Kilowattstunde und
 - bb) bis einschließlich einer Bemessungsleistung von 5 Megawatt um jeweils 6,0 Cent pro Kilowattstunde.“
- dd) In § 27 Absatz 3 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ und die Angabe „500“ durch die Angabe „750“ ersetzt.
- ee) In § 27 Absatz 5 Nummer 1 wird das Wort „Körnermais“ durch die Wörter „Corn-Cob-Mix und Körnermais sowie Lieschkolbenschrot“ ersetzt und die Angabe „50“ durch die Angabe „60“ ersetzt.
- ff) In § 27a Absatz 1 wird die Angabe „80 Masseprozent“ durch die Angabe „90 Masseprozent“ ersetzt.
- gg) In § 27a Absatz 2 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ und die Angabe „500“ durch die Angabe „750“ ersetzt.
- hh) In § 27a Absatz 5 werden in Nummer 2 nach der Angabe „Absatz 6“ die Wörter „Nummer 4 und 5“ und in Nummer 3 nach dem Wort „Vergütungsvoraussetzungen“ die Angabe „des § 27a“ eingefügt.
- ii) In § 27b Absatz 1 Nummer 3 wird die Angabe „10, 11, 13 und 14“ durch die Wörter „9 und 11 bis 15“ ersetzt.
- jj) In § 27c Absatz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 sowie in Nummer 1 jeweils nach dem Wort „Klär gas,“ das Wort „Grubengas,“ eingefügt.
- kk) In § 27c Absatz 3 wird das Wort „soweit“ durch das Wort „wenn“ und die Angabe „500“ durch die Angabe „750“ ersetzt.
- ll) Dem § 29 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Anfangsvergütung erhöht sich für Strom aus Windenergieanlagen, die vor dem 1. Januar 2015 in Betrieb genommen worden sind, um 0,48 Cent pro Kilowattstunde (Systemdienstleistungs-Bonus), wenn sie ab dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme die Anforderungen nach § 6 Absatz 5 nachweislich erfüllen.“
- mm) § 30 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Für Strom aus Windenergieanlagen, die in ihrem Landkreis oder einem an diesen angrenzenden Landkreis eine oder mehrere bestehende Anlagen endgültig ersetzen (Repowering-Anlagen), erhöht sich die Anfangsvergütung um 0,5 Cent pro Kilowattstunde, wenn

1. die ersetzten Anlagen vor dem 1. Januar 2002 in Betrieb genommen worden sind,
2. für die ersetzten Anlagen dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung besteht,
3. die installierte Leistung der Repowering-Anlage mindestens das Zweifache der ersetzten Anlagen beträgt und
4. die Anzahl der Repowering-Anlagen die Anzahl der ersetzten Anlagen nicht übersteigt.

Im Übrigen gilt § 29 entsprechend.“

nn) § 30 Absatz 2 Satz 3 wird aufgehoben.

oo) § 32 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie, die Anlagen zur Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie aufgrund eines technischen Defekts, einer Beschädigung oder eines Diebstahls am selben Standort ersetzen, gelten abweichend von § 3 Nummer 5 als zu dem Zeitpunkt in Betrieb genommen, zu dem die ersetzten Anlagen in Betrieb genommen worden sind. Der Vergütungsanspruch für die nach Satz 1 ersetzten Anlagen entfällt endgültig.“

pp) In der Überschrift zu § 33 wird nach dem Wort „Strahlungsenergie“ das Wort „in,“ eingefügt.

qq) In § 33 Absatz 1 Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 nach dem Wort „ausschließlich“ das Wort „in,“ eingefügt.

rr) § 33 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Strom aus Anlagen nach Absatz 1 mit einer installierten Leistung bis einschließlich 500 Kilowatt besteht ein Anspruch auf Vergütung, soweit die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte den Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage selbst verbrauchen, dies nachweisen und der Strom nicht durch ein Netz durchgeleitet wird. Für diesen Strom verringert sich die Vergütung nach Absatz 1

1. um 16,38 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge nicht übersteigt, und

2. um 12 Cent pro Kilowattstunde für den Anteil dieses Stroms, der 30 Prozent der im selben Jahr durch die Anlage erzeugten Strommenge übersteigt.

Verringert sich die Vergütung nach Satz 2 auf einen Wert kleiner Null, entfällt der Vergütungsanspruch nach Satz 1. Die Sätze 1 und 2 gelten vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund von § 64f Nummer 2a nur für Strom aus Anlagen, die vor dem 1. Januar 2014 in Betrieb genommen wurden.“

- i) In Nummer 19 wird in § 33c Absatz 3 die Angabe „Absatz 4“ durch die Wörter „Absatz 3 und 4, § 27a Absatz 2 und § 27c Absatz 3“ ersetzt.
- j) Nummer 20 wird wie folgt geändert:
 - aa) § 37 Absatz 3 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
 - „2. durch ein Netz durchgeleitet wird, es sei denn,
 - a) der Strom wird zur Speicherung in einem elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Speicher aus dem Netz entnommen und zeitlich verzögert wieder in dasselbe Netz eingespeist oder
 - b) die Letztverbraucherin oder der Letztverbraucher betreibt die Stromerzeugungsanlage als Eigenerzeuger und verbraucht den erzeugten Strom selbst im räumlichen Zusammenhang zu der Stromerzeugungsanlage.“
 - bb) § 39 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „jedem Monat dieses Kalenderjahrs“ durch die Wörter „diesem Kalenderjahr sowie zugleich jeweils in mindestens acht Monaten dieses Kalenderjahrs“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 1 Buchstabe b wird die Angabe „30“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
 - ccc) In Nummer 2 wird am Ende das Wort „und“ gestrichen.
 - ddd) In Nummer 3 wird am Ende der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - eee) Folgende Nummer 4 wird angefügt:
 - „4. gelieferter Strom im Sinne der Nummer 1 Buchstabe a und b gegenüber Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 des Energiewirtschaftsgesetzes nur dann als erneuerbare Energien ausgewiesen wird, wenn die Eigenschaft des Stroms als erneuerbare Energie nicht ge-

trennt von dem Strom, bezogen auf jedes 15 Minuten-Intervall, verwendet worden ist.“

cc) § 39 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Für die Berechnung der Strommengen nach Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b darf nur Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas angerechnet werden, wenn die jeweiligen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber

1. den Strom nach § 33b Nummer 2 direkt vermarkten,
2. nicht gegen § 33c Absatz 1 oder Absatz 2 verstoßen,
3. dem Netzbetreiber den Wechsel in die Form der Direktvermarktung nach § 33b Nummer 2 nach Maßgabe des § 33d Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 und Absatz 4 übermittelt haben und
4. nicht gegen § 33f Absatz 1 verstoßen.“

k) Nummer 21 wird wie folgt geändert:

aa) In § 41 Absatz 2 werden nach den Wörtern „eines Wirtschaftsprüfers,“ die Wörter „einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft,“ eingefügt.

bb) In § 41 Absatz 3 Nummer 1 Buchstabe c werden nach der Angabe „über 10“ die Wörter „bis einschließlich 100“ eingefügt.

cc) § 41 Absatz 5 Satz 3 wird durch folgende Sätze 3 und 4 ersetzt:

„Für den selbständigen Unternehmensteil sind eine eigene Bilanz und eine eigene Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Anwendung der für alle Kaufleute geltenden Vorschriften des Handelsgesetzbuches aufzustellen. Die Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung nach Satz 3 sind in entsprechender Anwendung der §§ 317 bis 323 des Handelsgesetzbuches zu prüfen.“

l) In Nummer 33 wird § 54 Absatz 5 wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „Satz 2 und 3“ durch die Wörter „Satz 3 und 4“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden nach dem Wort „tatsächlich“ die Wörter „für die“ eingefügt.

cc) In Satz 4 wird die Angabe „2“ durch die Angabe „3“ ersetzt.

m) Nummer 34 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

,a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die zuständige Behörde stellt Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern Herkunftsnachweise für

Strom aus erneuerbaren Energien aus. Satz 1 gilt nicht für Strom, der nach § 33b Nummer 1 direkt vermarktet oder für den eine Vergütung nach § 16 in Anspruch genommen wird. Die zuständige Behörde überträgt und entwertet Herkunftsnachweise. Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64d; sie müssen vor Missbrauch geschützt sein.“

- n) In Nummer 35 werden in § 56 Absatz 4 Nummer 1 die Wörter „energeträgerspezifischen Referenzmarktwert nach Nummer 2 der Anlage 4 zu diesem Gesetz“ durch die Wörter „tatsächlichen Monatsmittelwert des energeträgerspezifischen Marktwerts nach Nummer 1.1 der Anlage 4 zu diesem Gesetz („MW“)“ ersetzt.
- o) Nummer 41 wird wie folgt geändert:
- aa) In § 64d Nummer 1 wird in Buchstabe c das Semikolon am Ende durch ein Komma ersetzt und der Satzteil nach Buchstabe c gestrichen.
- bb) Nach § 64f Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. im Anwendungsbereich der Vergütung von Strom aus Anlagen nach § 33 Absatz 1, den die Anlagenbetreiberin, der Anlagenbetreiber oder Dritte in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbrauchen, abweichend von § 33 Absatz 2
- a) die zeitliche Geltung der Vergütung und die Vergütungsdauer,
- b) die Vergütungshöhe; hierbei kann auch die Unterscheidung nach Eigenverbrauchsanteilen abweichend festgesetzt oder aufgehoben werden und für verschiedene Bemessungsleistungen oder für Anlagen mit verschiedener installierter Leistung verschiedene Vergütungen festgesetzt werden,
- c) Vergütungsvoraussetzungen, insbesondere technische Anforderungen an die Anlagen oder an die Messeinrichtungen sowie sonstige Anforderungen an die Erzeugung, Messung, Speicherung oder Nutzung des Stroms aus diesen Anlagen,
- d) den Nachweis der Voraussetzungen nach Buchstabe c,“.
- cc) § 64f Nummer 4 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird die Angabe „§ 33i:“ durch die Wörter „§ 33i oder § 66 Absatz 1 Nummer 11:“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe a wird am Ende das Komma durch die Wörter „;“ hierbei können auch verschiedene

- Werte für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 oder nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden, festgesetzt werden,“ ersetzt.
- ccc) In Buchstabe b werden nach dem Wort „Biomasse“ die Wörter „oder für Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 oder nach dem 31. Dezember 2011 in Betrieb genommen wurden,“ eingefügt.
- ddd) In Buchstabe c wird in Doppelbuchstabe aa am Ende das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt, wird in Doppelbuchstabe bb das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt und wird Doppelbuchstabe cc gestrichen.
- dd) § 66 Absatz 1 Nummer 5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a werden die Wörter „Die §§ 11 und 12 sind“ durch die Angabe „§ 11 ist“ ersetzt.
- bbb) In Buchstabe a wird nach dem Wort „bestand“ das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
- ccc) Nach Buchstabe a wird folgender Buchstabe b eingefügt:
- „b) sobald sie nach § 23 Absatz 2 Nummer 2 mit einer technischen Einrichtung zur Reduzierung der Einspeiseleistung ausgestattet sind oder“.
- ddd) Der bisherige Buchstabe b wird Buchstabe c.
- ee) § 66 Absatz 1 Nummer 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. § 16 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 2 Satz 2 bis 4 ist ergänzend zu § 16 Absatz 1 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anzuwenden. § 17 Absatz 2 Nummer 2 ist anstelle des § 16 Absatz 2 Satz 1 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Vergütungsanspruchs nach § 16 der Vergütungsanspruch des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tritt.“
- ff) In § 66 Absatz 1 Nummer 10 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „§ 17 Absatz 3 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Vergütungsanspruchs nach § 16 der Vergütungsanspruch des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung tritt. Die §§ 16 Absatz 5, 17 und 51 Absatz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung sind ab dem 1. Januar 2012 nicht mehr anzuwenden.“

- gg) Nach § 66 Absatz 1 Nummer 10 wird folgende Nummer 11 eingefügt:
- „11. § 33i ist vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund von § 64f Nummer 4 auch auf Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Biogas anzuwenden, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind. Satz 1 gilt nur, wenn für den gesamten in der Anlage erzeugten Strom unbeschadet des § 33e Satz 1 dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach den Vergütungsbestimmungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der für die jeweilige Anlage maßgeblichen Fassung besteht; im Übrigen sind vorbehaltlich einer Rechtsverordnung auf Grund von § 64f Nummer 4 § 33i und die Anlage 5 zu diesem Gesetz anzuwenden.“
- hh) Der bisherige § 66 Absatz 1 Nummer 11 wird Nummer 12.
- ii) Nach dem neuen § 66 Absatz 1 Nummer 12 wird folgende Nummer 13 angefügt:
- „13. § 27a Absatz 1, 3, 4 und 5 ist auf Anlagen, die vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden sind, entsprechend anzuwenden.“
- jj) In § 66 Absatz 2 Nummer 1 wird die Angabe „1. Januar 2012“ durch die Angabe „1. Januar 2013“ ersetzt.
- kk) In § 66 Absatz 5 werden die Wörter „§ 23 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 23 Absatz 1 und 2“ ersetzt.
- ll) § 66 Absatz 13 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:
- „2. Für Unternehmen mit einem Stromverbrauch von mindestens 10 Gigawattstunden gilt statt § 41 Absatz 1 Nummer 2 § 41 Absatz 1 Nummer 4 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung.“
- mm) Nach § 66 Absatz 13 wird folgender Absatz 13a eingefügt:
- „(13a) § 41 Absatz 5 Satz 3 und 4 gilt nicht für selbständige Unternehmensteile, bei denen der Anteil der Strommenge nach § 41 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung oder die EEG-Umlage nach Maßgabe des § 6 der Verordnung zur Weiterentwicklung des bundesweiten Ausgleichsmechanismus in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung bereits vor dem 1. Januar 2012 begrenzt worden ist.“
- nn) In § 66 Absatz 14 wird die Angabe „§ 23 Absatz 3“ durch die Angabe „§ 23 Absatz 2“ ersetzt.
- oo) Nach § 66 Absatz 14 werden folgende Absätze 15 und 16 angefügt:

„(15) Soweit Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher bereits vor dem 1. September 2011 ihren Strom nicht von einem Elektrizitätsversorgungsunternehmen und nicht von einem Dritten bezogen haben und die Stromerzeugungsanlage schon vor dem 1. September 2011 in Betrieb genommen wurde, gilt für den Strom § 37 Absatz 6 in seiner am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung anstelle von § 37 Absatz 3.

(16) Die EEG-Umlage verringert sich unbeschadet des § 39 für Elektrizitätsversorgungsunternehmen, für die bereits vor dem 1. September 2011 die Pflicht zur Vergütung nach § 37 Absatz 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung verringert war, bei Strom, den sie vor dem 1. Januar 2014 an Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, in einem Kalendermonat auf Null, wenn

1. mindestens 50 Prozent des Stroms, den sie an ihre gesamten Letztverbraucherinnen und Letztverbraucher liefern, in diesem Kalendermonat Strom im Sinne der §§ 23, 24, 25, 27 bis 30, 32 und 33 ist; für die Berechnung dieser Strommenge darf nur Strom aus erneuerbaren Energien angerechnet werden, wenn
 - a) für den Strom unbeschadet des § 33e Satz 1 dem Grunde nach ein Vergütungsanspruch nach § 16 besteht, der nicht nach § 17 verringert ist,
 - b) der Strom
 - aa) von den Letztverbraucherinnen und Letztverbrauchern in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht wird oder
 - bb) nicht durch ein Netz durchgeleitet wird,
 - c) der Strom
 - aa) nach § 33b Nummer 2 direkt vermarktet wird oder
 - bb) nach § 33a Absatz 2 an Dritte veräußert und nicht tatsächlich nach § 8 abgenommen oder nach Maßgabe des § 33 Absatz 2 verbraucht worden ist und
 - d) die jeweiligen Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber nicht gegen § 33c Absatz 1 verstoßen;

bei der Berechnung des Anteils ist im Übrigen § 39 Absatz 1 Nummer 2 Halbsatz 2 entsprechend anzuwenden,

2. die Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihrem regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber die Inanspruchnahme der Verringerung der EEG-Umlage vor Beginn des jeweils vorangegangenen Kalendermonats übermittelt haben und
 3. die Anforderungen nach § 39 Absatz 1 Nummer 4 eingehalten werden.“
- p) Nummer 42 wird wie folgt geändert:
- aa) Buchstabe a und b des Satzes 1 der Nummer 2 der Anlage 1 werden durch folgende Buchstaben a bis c ersetzt:
 - „a) 700 Normkubikmetern aufbereitetem Deponiegas, Klärgas oder Biogas pro Stunde 3,0 Cent pro Kilowattstunde,
 - b) 1 000 Normkubikmetern aufbereitetem Deponiegas, Klärgas oder Biogas pro Stunde 2,0 Cent pro Kilowattstunde und
 - c) 1 400 Normkubikmetern aufbereitetem Deponiegas, Klärgas oder Biogas pro Stunde 1,0 Cent pro Kilowattstunde.“
 - bb) In Buchstabe e der Nummer 3 der Anlage 2 werden in dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa nach dem Wort „Obergrenzen“ die Wörter „pro Kalenderjahr“ eingefügt.
 - cc) Buchstabe g der Nummer 3 der Anlage 2 wird gestrichen.
 - dd) Der bisherige Buchstabe h der Nummer 3 der Anlage 2 wird Buchstabe g und wie folgt gefasst:
 - „g) die Bereitstellung als Prozesswärme zur Hygienisierung oder Pasteurisierung von Gärresten, die nach geltendem Recht der Hygienisierung oder Pasteurisierung bedürfen,“.
 - ee) Der bisherige Buchstabe i der Nummer 3 der Anlage 2 wird Buchstabe h, und der Punkt am Satzende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - ff) Nach dem neuen Buchstaben h der Nummer 3 der Anlage 2 wird folgender Buchstabe i angefügt:
 - „i) die Nutzung der Abwärme aus Biomasseanlagen, um hieraus Strom zu erzeugen, insbesondere in Organic-Rankine- und Kalina-Cycle-Prozessen.“
 - gg) Nummer 4 der Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Nummer 1 wird Buchstabe a, und das Komma am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - bbb) Nummer 2 wird aufgehoben.
 - ccc) Nummer 3 wird Buchstabe b.

- q) In Nummer 44 wird in Nummer 2.1.2 der Anlage 4 im ersten Spiegelstrich die Angabe „0,10“ durch die Angabe „0,30“, im zweiten Spiegelstrich die Angabe „0,075“ durch die Angabe „0,275“, im dritten Spiegelstrich die Angabe „0,05“ durch die Angabe „0,25“ und im vierten Spiegelstrich die Angabe „0,025“ durch die Angabe „0,225“ ersetzt.
2. Artikel 5 Nummer 6 wird wie folgt geändert:
- a) Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Die Zeile Nummer 10 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherigen Zeilen Nummer 11 bis 59 werden die Zeilen Nummer 10 bis 58.
 - cc) In der neuen Zeile Nummer 14 wird die Angabe „Nummer 16“ durch die Angabe „Nummer 15“ ersetzt.
 - dd) In der neuen Zeile Nummer 26 wird die Angabe „Nummer 28“ durch die Angabe „Nummer 27“ ersetzt.
 - ee) In der neuen Zeile Nummer 39 wird die Angabe „Nummer 41“ durch die Angabe „Nummer 40“ ersetzt.
 - ff) In der Zeile vor der neuen Zeile Nummer 56 wird nach dem Wort „Vergasung“ das Wort „(technologieoffen)“ angefügt.
 - gg) In der Zeile nach der neuen Zeile 58 wird die Angabe „57 bis 59“ durch die Angabe „56 bis 58“ ersetzt.
- b) Anlage 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Nach der Zeile Nummer 10 wird folgende Zeile Nummer 11 eingefügt:
„11. Lieschkolbenschrot 148“.
 - bb) Die bisherigen Zeilen Nummer 11 bis 18 werden Zeilen Nummer 12 bis 19.
 - cc) In der Zeile vor der bisherigen Zeile Nummer 19 wird nach dem Wort „Vergasung“ das Wort „(technologieoffen)“ angefügt.
 - dd) Die bisherigen Zeilen Nummer 19 und 20 werden Zeilen Nummer 20 und 21.
 - ee) Die bisherige Zeile Nummer 21 wird Zeile Nummer 22, und in Satz 1 wird die Angabe „Nummer 17“ durch die Angabe „Nummer 18“ ersetzt.
 - ff) Die bisherigen Zeilen Nummer 22 und 23 werden Zeilen Nummer 23 und 24.
 - gg) Die bisherige Zeile Nummer 24 wird Zeile Nummer 25, und die Wörter „mit Ausnahme von Nummer 25“ werden gestrichen.
 - hh) Die bisherige Zeile Nummer 25 wird gestrichen.
 - ii) In der Zeile nach Zeile Nummer 26 wird die Angabe „19“ durch die Angabe „20“ ersetzt.
- c) Anlage 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach der Zeile Nummer 2 wird folgende Zeile Nummer 3 eingefügt:
„3. Geflügelmist, Geflügeltrockenkot 82“.
- bb) Die bisherigen Zeilen Nummer 3 bis 20 werden Zeilen Nummer 4 bis 21.
- cc) In der neuen Zeile Nummer 4 werden nach dem Wort „Klee gras“ die Wörter „(als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)“ angefügt.
- dd) In der neuen Zeile Nummer 8 werden nach dem Wort „Luzernegras“ die Wörter „(als Zwischenfrucht von Ackerstandorten)“ angefügt.
- ee) In der neuen Zeile Nummer 13 wird nach dem Wort „Schafmist“ das Wort „ , Ziegenmist“ angefügt.
- ff) In der Zeile vor der neuen Zeile Nummer 18 wird nach dem Wort „Vergasung“ das Wort „(technologieoffen)“ angefügt.
- gg) In der neuen Zeile Nummer 18 wird die Angabe „Nummer 21“ durch die Angabe „Nummer 22“ ersetzt.
- hh) In der neuen Zeile Nummer 20 wird in Satz 1 und in Satz 2 jeweils die Angabe „Nummer 4“ durch die Angabe „Nummer 5“ ersetzt.
- ii) In der neuen Zeile Nummer 21 wird die Angabe „Nummer 15“ durch die Angabe „Nummer 16“ ersetzt.
- jj) In der Zeile nach Zeile 21 wird die Angabe „17 bis 20“ durch die Wörter „18 bis 21 für alle Einsatzstoffe der Anlage 3 einschließlich der Nummern 1 bis 17“ ersetzt.

3. Artikel 7 wird wie folgt geändert:

- a) In dem Eingangssatz werden die Wörter „Artikel 2 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619)“ durch die Wörter „Artikel 14 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des Gesetzes zur Anpassung der Rechtsgrundlagen für die Fortentwicklung des Emissionshandels]“ ersetzt.
- b) Nummer 2 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - ,b) In Doppelbuchstabe aa werden die Angabe „Nummer I.1“ durch die Angabe „Nummer 1“ und die Angabe „12. April 2011 (BGBl. I S. 619)“ durch die Wörter „... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes]“ ersetzt.

4. In Artikel 12 werden die Wörter „Inkrafttreten dieses Gesetzes“ durch die Angabe „1. Januar 2012“ ersetzt.

- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6247 für erledigt zu erklären,
- c) den Antrag auf Drucksache 17/5182 abzulehnen,
- d) den Antrag auf Drucksache 17/5202 abzulehnen.

Berlin, den 29. Juni 2011

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Eva Bulling-Schröter
Vorsitzende

Dr. Maria Flachsbarth
Berichterstatterin

Dirk Becker
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Dorothee Menzner
Berichterstatterin

Hans-Josef Fell
Berichterstatter

elektronische Vorabfassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Bericht der Abgeordneten Dr. Maria Flachsbarth, Dirk Becker, Michael Kauch, Dorothee Menzner und Hans-Josef Fell**I. Überweisung**

Zu Buchstabe a

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 wurde in der 114. Sitzung des Deutschen Bundestages am 9. Juni 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Zu Buchstabe b

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6247 wurde in der 116. Sitzung des Deutschen Bundestages am 29. Juni 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Innenausschuss, den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, den Verteidigungsausschuss, den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung sowie den Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung überwiesen.

Zu Buchstabe c

Der Antrag auf Drucksache 17/5182 wurde in der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. März 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss sowie den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie überwiesen.

Zu Buchstabe d

Der Antrag auf Drucksache 17/5202 wurde in der 99. Sitzung des Deutschen Bundestages am 24. März 2011 zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und zur Mitberatung an den Haushaltsausschuss, den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie, den Aus-

schuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz sowie den Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Zu den Buchstaben a und b

In den beiden textidentischen Gesetzentwürfen wird erklärt, dass das Energiekonzept der Bundesregierung den Weg in das Zeitalter der erneuerbaren Energien weise. Zu diesem Zweck solle der Anteil der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien kontinuierlich erhöht werden und bis 2020 auf mindestens 35 Prozent, bis 2030 auf mindestens 50 Prozent, bis 2040 auf mindestens 65 Prozent und bis 2050 auf mindestens 80 Prozent steigen.

Die Erreichung dieser Ziele setze voraus, dass der Ausbau der erneuerbaren Energien in Deutschland konsequent und ambitioniert weiter vorangetrieben werde. Dies könne nur gelingen, wenn er nachhaltig und effizient erfolge. Zugleich müssten die erforderlichen Weichenstellungen vorgenommen werden, um das Energieversorgungssystem auf diese hohen Anteile erneuerbarer Energien auszulegen. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) müsse daher so weiterentwickelt werden, dass der Übergang der erneuerbaren Energien im Strombereich zu einem erwarteten Marktanteil von 35 – 40 Prozent innerhalb der laufenden Dekade gewährleistet werde.

Zu Buchstabe c

Die Fraktion der SPD betont im vorliegenden Antrag, Atomenergie sei eine Risikotechnologie, die nie vollständig beherrschbar sein werde. Restrisiken durch Naturereignisse, Flugzeugabstürze, terroristische Angriffe jeglicher Art oder durch schlichtes menschliches oder technisches Versagen könnten in die atomare Katastrophe führen. Die Menge der anfallenden radioaktiven Abfälle stelle ein weiteres Problem dar. Die Bundesregierung wird aufgefordert, aus der Atomenergie auszusteigen, die Energieeffizienz entscheidend voranzubringen, Energienetze und -speicher auszubauen, Vorrang für erneuerbare Energien und Wettbewerb sicherzustellen und die Klimaschutzziele umzusetzen.

Zu Buchstabe d

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN erklärt, die Nuklearkatastrophe in Japan zeige in dramatischer

Weise, dass die Nutzung der Atomkraft nicht verantwortlich sei. Erste Voraussetzung für die Beschleunigung der Energiewende sei die endgültige Stilllegung der bereits abgeschalteten sieben ältesten Atomkraftwerke und des Reaktors in Krümmel sowie die Rücknahme der Laufzeitverlängerung. Es werde zudem darauf ankommen, binnen weniger Jahre die Energieinfrastruktur auf erneuerbare Energien auszurichten. Stromnetze müssten aus- und umgebaut, Verteilnetze intelligent gemacht werden. Zudem müssten neue Speichermöglichkeiten, dezentral genauso wie im internationalen Verbund, erschlossen werden.

Die Bundesregierung solle die rechtlichen und finanziellen Voraussetzungen schaffen, um den Ausstieg aus der Atomkraft bis spätestens zum Ende der nächsten Wahlperiode zu vollenden. Sie solle ein Sofortprogramm auflegen für den beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien, Investitionen in Energieeffizienz und Energieeinsparung sowie die Schaffung einer modernen Infrastruktur.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Zu Buchstabe a

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat beschlossen, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6071 und 17/6247 zusammenzuführen und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/6071 und 17/6247 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei einer Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat beschlossen, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6071 und 17/6247 zusammenzuführen und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/6071 und 17/6247 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe b

Der **Innenausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6247 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Rechtsausschuss** empfiehlt Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6247.

Der **Finanzausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6247 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Haushaltsausschuss** hat beschlossen, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6071 und 17/6247 zu-

sammenzuführen und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/6071 und 17/6247 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** empfiehlt Erledigterklärung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 17/6247

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6247 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Verteidigungsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6247 anzunehmen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat beschlossen, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 17/6071 und 17/6247 zusammenzuführen und mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksachen 17/6071 und 17/6247 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6247 in geänderter Fassung anzunehmen.

Zu Buchstabe c

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/5182 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/5182 abzulehnen.

Zu Buchstabe d

Der **Haushaltsausschuss** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/5202 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE. empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/5202 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/5202 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung** hat mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD empfohlen, den Antrag auf Drucksache 17/5202 abzulehnen.

IV. Öffentliche Anhörung

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat in seiner 47. Sitzung am 8. Juni 2011 eine öffentliche Anhörung zu dem Gesetzentwurf, den Anträgen und der Unterrichtung auf Drucksachen 17/6085, 17/6071, 17/5182, 17/5481, 17/5202 durchgeführt. Hierzu hat der Ausschuss folgende Sachverständige eingeladen:

Stephan Kohler

Deutsche Energie-Agentur GmbH

Hildegard Müller

Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V.

Dr. Mario Ragwitz

Fraunhofer-Institut für System- und Innovationsforschung ISI

Björn Klusmann

Bundesverband Erneuerbare Energie e. V.

Helmut Lamp

Bundesverband BioEnergie e. V.

Hermann Albers

Bundesverband Windenergie e.V.

Jörg Müller

ENERTRAG AG

Bernhard Beck

Belectric Solarkraftwerke GmbH

Herbert Muders

juwi Holding AG

Eberhard Holstein

Grundgrün Energie GmbH

Thorben Becker

BUND für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.

Alfons Schulte

Solarenergie-Förderverein Deutschland

Karl-Heinz Remmers

Solarpraxis AG

Thorsten Müller

Universität Würzburg – Juristische Fakultät

Die Ergebnisse sind in die Beratungen des Ausschusses eingeflossen. Die schriftlichen Stellungnahmen der geladenen Sachverständigen (Ausschussdrucksachen 17(16)270-A bis 17(16)270-K) sowie das unkorrigierte Stenografische Protokoll der Anhörung sind der Öffentlichkeit über das Internet zugänglich.

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit hat die Gesetzentwürfe und die Anträge auf Drucksachen 17/6071, 17/6247, 17/5182, 17/5202 in seiner 48. Sitzung am 29. Juni 2011 abschließend beraten.

Die Fraktion der CDU/CSU erklärte, dass der Gesetzentwurf am 6. Juni 2011 eingebracht worden sei. Am 8. Juni habe dazu eine fünfstündige Anhörung stattgefunden. Man habe sich ausführlich und gründlich mit dem Gesetzentwurf befasst.

Der Einspeisevorrang und die für 20 Jahre zugesicherte Vergütung seien Instrumente, die sich bereits bewährt hätten. Mit der jetzt vorliegenden EEG-Novelle würden die erneuerbaren Energien mehr und mehr zu vollwertigen Marktteilnehmern werden. Dazu trügen vor allen Dingen die Einführung der Marktprämie für alle Anlagen, die Einführung der Flexibilitätsprämie für neue und alte Biogasanlagen und die Weiterentwicklung des Grünstromprinzips bei.

Im parlamentarischen Verfahren hätten sich auch aufgrund der Anhörung noch verschiedene Änderungen ergeben. So habe man die Managementprämie für regelbare erneuerbare Energien angepasst. Man habe dafür gesorgt, dass die Flexibilitätsprämie auch für Bestandsanlagen geöffnet werde. Beim Grünstrompri-

vileg werde zusätzlich zur bestehenden Kappung des finanziellen Vorteils auf 2 Ct/kWh ein Anteil von mindestens 20 % fluktuierenden Strom vorgeschrieben. Dieser Anteil sei im Jahresdurchschnitt und in 8 von 12 Monaten des Jahres zu erbringen. Eine Übergangsbestimmung stelle sicher, dass bereits genutzte kleinräumige regionale Vermarktungen befristet fortgeführt werden könnten.

Einerseits wolle man den Ausbau der erneuerbaren Energien voranbringen. Andererseits dürfe man den Industriestandort Deutschland nicht gefährden. In Bezug auf den industriellen Eigenverbrauch habe man deshalb einen Bestandsschutz festgeschrieben. Bei den energieintensiven Unternehmen sei der Bereich der privilegierten Betriebe auch auf mittelständische Unternehmen ausgedehnt worden. Mit diesem Instrument müsse man aber dosiert umgehen, um nicht die Nicht-Privilegierten mit der Erhöhung der Umlage zu überfordern.

Um einen raschen Ausbau der Erneuerbaren Energien zu ermöglichen, schlage die Bundesregierung bei der Offshore-Windenergie mit dem Stauchungsmodell eine bis zum 31. Dezember 2017 befristete Option vor. Danach verringere sich der Zeitraum der Anfangsvergütung von 12 auf 8 Jahre bei kostenneutraler Erhöhung des Vergütungssatzes auf 19 ct/kWh. Verlängere sich der Vergütungszeitraum standortbedingt, betrage die Vergütung für diesen Zeitraum 15 Ct/kWh. Im Bereich Onshore-Windenergie habe man im parlamentarischen Verfahren auch aufgrund der Anhörung gravierende Änderungen erreichen können. Die Degression wolle man bei 1,5 % belassen. Auch der Dienstleistungsbonus werde bei 0,48 Ct/kWh belassen und bis zum 31. Dezember 2014 verlängert, um den bereits in Planung befindlichen Anlagen den notwendigen Vertrauensschutz zu gewährleisten. Beim Repowering von Windanlagen würden die Altersobergrenze der Anlagen und die Obergrenze für die Leistungserhöhung gestrichen werden.

Um die Akzeptanz von Biogasanlagen zu gewährleisten, werde bei Neuanlagen ein Maisdeckel von 60 Masseprozenten und eine Wärmenutzung von 60 % vorgeschrieben. Letztere Regelung gelte nicht für Anlagen, die Biomethan einspeisten, Gülleanlagen oder Anlagen, die direkt vermarkten würden. Besondere Förderung erhalten Anlagen, die Biomethan in das Erdgasnetz einspeisen würden. Doch man wisse, dass dadurch eine Nachfrage für Substrate generiert werde, die in Konkurrenz zur Futtermittel- und Nahrungsmittelproduktion stehe. Dem habe man im Rahmen von Degressionsregelungen sowohl im Bereich der Grundvergütung als auch im Bereich der Rohstoffklasse 1-Vergütung entsprechend entgegen gewirkt.

Es sei sinnvoll, dass man den Navaro- und Güllebonus wieder entkoppelt habe. Mit den kleinen Gülleanlagen und der Kappung der Vergütung für Gülle, für große Anlagen, habe man ein sinnvolles Instrument geschaffen. Im Bereich der Abfallanlagen wolle man die Abfallarten, die derzeit vorwiegend kompostiert werden würden, zukünftig auch in Abfallanlagen verwenden. Dafür habe man die Vergütungen für Abfallanlagen erweitert und ein wenig erhöht. Zugleich gebe man Bestandsanlagen die Möglichkeit, diese neuen Vergütungen in Anspruch zu nehmen.

Die Fraktion der **SPD** erklärte, zwar sei zu begrüßen, dass bei dem Thema Atomenergie jetzt grundsätzlich die Konsequenzen gezogen werden würden. Leider seien bezüglich des EEG keine Konsequenzen zu erkennen, da man im Endeffekt bei dem Gesetz bleibe, welches in Grundzügen schon im Rahmen der Laufzeitverlängerung im vergangenen Jahr geplant gewesen sei. Man setze sich keine hohen Ziele, sondern bleibe bei dem 35 %-Ziel.

Eine Fülle von Regelungen, die im Gesetz vorgesehen seien, würden den Ausbau erneuerbarer Energien bremsen. Zu begrüßen sei, dass man beim Thema Windenergie im Wesentlichen die Kehrtwende hinbekommen habe. Wichtige Korrekturen seien vorgenommen worden. Planungssicherheit müsse gewährleistet sein. On-Shore-Windenergie habe einen hohen Stellenwert, dem man nachkommen müsse. Leider habe man es versäumt, die Binnenlandstandorte zusätzlich zu stärken.

Es sei zu bedauern, dass sich die Fraktion der FDP im Bereich der Photovoltaik beim Thema Freiflächenanlagen nicht habe durchsetzen können.

Im Bereich der Biomasse sehe man die größten Probleme. Die verpflichtende Einführung einer Marktprämie für große Biogasanlagen lehne man ab, auch wenn die Größenklasse angehoben worden sei. Es müsse die Möglichkeit geben, dass Biogasanlagenbetreiber freiwillig entscheiden, in die Marktprämie zu gehen oder nicht. Ausdrücklich zu begrüßen, sei die neue Schaffung einer kleineren Anlagengröße von 75 KW mit Blick auf den Gülleeinsatz. Die Direktvermarktung von Grünstrom komme mit dem Grünstromprivileg, so wie es im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehen sei, zum Erliegen. Dies sage selbst der BDEW.

Auch die Marktprämie in der vorliegenden Form sei unzureichend. Die Ausgleichsregelung solle man so belassen, wie sie im gegenwärtigen EEG geregelt sei. Es sei schon jetzt eine große Belastungsverschiebung zu Lasten privater Stromverbraucher, aber auch des Gewerbes und des Mittelstandes zu erkennen. Man rate dringend davon ab, jetzt weitere Verschiebungen

vorzunehmen. Im Endeffekt müssten Wenige die Kosten tragen. Es gebe Beispielsrechnungen vom Bundesverband der Energieverbraucher, dass sich die zusätzlichen Kosten z. B. für einen Bäcker auf rund 13.000 Euro im Jahr belaufen würden. Man könne die Entlastung der energieintensiven Industrie nicht ausschließlich im EEG regeln.

Notwendig sei schließlich eine klare Übergangsregelung, nach der alle, die bis zum Beschluss der EEG-Novelle eine Genehmigung für einen Anlagenbau erhalten hätten, auch die Möglichkeit bekämen, die Bestimmungen des alten EEG's in Anspruch zu nehmen. Nur so könne Investitionssicherheit gewährleistet werden.

Die Fraktion der **FDP** erklärte, der vorliegende Gesetzentwurf sei ein Meilenstein für die Markt- und Netzintegration der erneuerbaren Energien.

Die verpflichtende Grenze bei den Biomasseanlagen, die die Marktprämien nutzen müssten, sei angehoben worden. Man wolle, dass sie eine Übergangsmöglichkeit hätten. Wichtig sei im Rahmen einer Marktwirtschaft, dass sich die Anlagen, die das könnten, einen Kunden suchten. Es werde dauerhaft nicht funktionieren, wenn sich ausschließlich der Netzbetreiber darum kümmern müsse.

Man habe das Grünstromprivileg gestärkt, indem man die Vorgaben deutlich reduziert und die Flexibilität erhöht habe. Bei der Flexibilitätsprämie habe man die Bestandsanlagen integriert. Durch Verordnungsermächtigungen mit Zustimmung des Bundestages könne die Flexibilitätsprämie auf andere Biomassearten ausgeweitet werden.

Im Bereich der Biomasse habe man den sogenannten Maisdeckel auf 60 % angehoben. Dies bringe deutlich mehr Entscheidungsfreiheit für die Anlagenbetreiber. Hinsichtlich der Größenproblematik von Biogasanlagen habe man eine sehr ausgewogene Lösung gefunden. Es gebe eine stärkere Größendegression bei der Förderung der Vor-Ort-Verstromung bei Biogasanlagen. Im Gegenzug sei der Gasaufbereitungsbonus erhöht worden, damit aus Biogasanlagen unterschiedlicher Größen besser in das Erdgasnetz eingespeist werden könne.

Es habe viel Kritik bezüglich der KWK-Pflicht für Biogasanlagen gegeben. Deshalb sei darauf hinzuweisen, dass diese Vorgaben für Biogasanlagen nicht gelten würden, wenn sie in die Direktvermarktung gingen. D. h., wenn beispielsweise eine Wärmesenke innerhalb der ersten 5 Jahre weg falle, gehe der Betreiber nicht in Konkurs, wie behauptet, sondern könne dann, wenn er nicht mehr wärmegeführt arbeiten könne, stromgeführt direkt vermarkten. Dadurch hätte er

zwar Einbußen, stehe aber nicht unmittelbar vor der Insolvenz.

Im Bereich der Photovoltaik habe man für 2 Jahre den Eigenverbrauch wieder in die bestehende Rechtslage gesetzt und gleichzeitig eine Verordnungsermächtigung aufgenommen, um technische Vorgaben zu ermöglichen. Damit wolle man eine Netzentlastung erreichen und Mitnahmeeffekte verringern.

Auch sei es gelungen umfangreiche Verbesserungen für den industriellen Mittelstand zu erreichen. Sie stellten einen fairen Kompromiss auch im Interesse der Industrie und der Arbeitsplätze dar.

Die Fraktion **DIE LINKE** erklärte, es sei unstrittig, dass man die Novelle des EEG brauche. Man könne aber keinen fachlichen Grund für die Eile erkennen. Es bestehe die große Gefahr, dass Fehler aufträten, die ganze Branchen gefährdeten. Die angekündigte und bei der Laufzeitbegrenzung von Atomkraftwerken dringend notwendige Energiewende bleibe aus. Es seien genau die Ziele formuliert worden, die bereits im Energiekonzept im Herbst mit längeren Laufzeiten genannt worden seien.

Ein Einstieg in eine andere Energiepolitik müsse sich konsequent am Ziel der erneuerbaren Energien und damit auch vorrangig der dezentralen und demokratisierten Stromversorgung orientieren. Der vorgelegte Gesetzesentwurf führe in die entgegengesetzte Richtung. Gerade kapitalintensive Anlagentypen, wie z. B. Offshore-Windparks oder große Biogasanlagen würden besser gestellt werden, während die Windenergie an Land oder auch andere kostengünstige erneuerbare Energien deutlich schlechter gestellt werden würden.

Die Übernahme der EEG-Kostenumlage für energieintensive Industrien sei auf ein Minimum beschränkt worden. Dem ermäßigten Satz für die EEG-Umlage in Höhe von 0,05 bis 0,35 Cent pro Kilowattstunde stünden die preisdämpfenden Wirkungen des erneuerbaren Stromes an der Strombörse gegenüber. Dies bedeute faktisch, dass das EEG im Saldo die Stromkosten der Industrie in einem nicht unbeträchtlichen Umfang absenke.

Es sei problematisch, dass man nicht eine Staffelung vornehme, bei der die energieintensive Industrie gezwungen werde, in Effizienz zu investieren. Mit den gleichen Argumenten seien die energieintensiven Betriebe bereits bei der Ökosteuer oder bei der Verteilung der kostenlosen CO₂-Zertifikate bevorzugt worden. Hier sei eine deutliche Schiefelage zu erkennen, weil es die Kosten des Umbaus und der erneuerbaren Energien auf immer schwächere und weniger Schultern verteilt werden würden. Durch diese Privilegie-

runge würden auch europarechtliche Fragen relevant werden, die nicht abschließend geklärt worden seien.

Die Fraktion **BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** erklärte, das Erneuerbare-Energien-Gesetz sei von Anfang an eine Erfolgsstory gewesen. Bis etwa 2009 habe man ein starkes Wachstum im Bereich der erneuerbaren Energien gehabt. Seit der letzten großen EEG-Novelle unter der großen Koalition habe sich dies leider abgeschwächt. Die schwarz-gelbe Regierung hätte jetzt die Chance gehabt, den Ausbau der Erneuerbaren Energien voranzutreiben und damit der Herausforderung gerecht zu werden, die sich nach Fukushima gestellt habe. Diese Chance sei nicht genutzt worden. Bereits im Herbst des vergangenen Jahres habe die Bundesregierung ein Ausbauziel von 35 % verkündet. Obwohl man die Laufzeitverlängerung zurückgenommen habe, habe man an dem 35 %-Ziel nichts geändert und es in das EEG übernommen. Es habe Methode, schwache Ziele anzugeben, denn daraus werde die Legitimation abgeleitet, in andere Technologien investieren zu müssen. Man wolle zusätzlich die Kohlekraftwerke unterstützen. Dies behindere den Klimaschutz.

Das EEG sei nicht wie angekündigt, marktkonformer geworden. Die Grünstromvermarktung werde mit der Acht-Monats-Regelung aktiv beschnitten. Es bestehe Einigkeit darüber, dass es notwendig sei, dieses Instrument zu verbessern. Es dürfe aber nicht derart beschnitten werden. Die als optional angekündigte Marktprämie werde verpflichtend für große Biogasanlagen eingeführt, ohne dass man wisse, wie die Marktprämie funktioniere.

Es sei nicht gelungen, das EEG kosteneffizienter zu gestalten. Es werde vor allem auf die teuerste Variante der Windenergie, die Wind-Offshore-Technologie gesetzt. Die kostengünstigste Anwendung der Solartechnologie, die Freiflächenanlagen, würde weitgehend aus dem EEG verbannt werden. Die Industrie werde immer weiter privilegiert. Dies führe zu einer höheren EEG-Umlage für die privaten Verbraucher. Wenn man dazu die Ankündigung sehe, dass die EEG-Umlage auf 3,5 Cent beschränkt werden solle, könne man ahnen, worauf dies hinauslaufe. Eine Deckelung zeichne sich ab.

Bei kleinen Photovoltaikanlagen werde eine starre Abregelung auf 70 % der Leistung eingeführt. Biogasanlagen müssten jährlich einen Mindestwärmeanteil erbringen, ohne dass berücksichtigt werde, dass der Anteil der Wärmenutzung aus unterschiedlichsten Gründen von Jahr zu Jahr stark schwanken könne. Bei Wind-Onshore-Anlagen werde die Vergütung stärker abgesenkt, obwohl angeblich alle Parteien für einen schnelleren Ausbau dieser Technologie seien. Die 1,5 % Degression habe man entgegen der Vereinbarung

mit dem Bundesrat umgesetzt und damit den Status Quo verschlechtert.

Ein Ausbauziel von 5000 MW Photovoltaik und eine entsprechende Anpassung des Degressionspfades wäre ein guter Weg gewesen. Kleine Biogasanlagen sollten gegenüber den großen Biogasanlagen besser gestellt werden, damit sie eine reelle Chance hätten. Die Nachhaltigkeit des Anbaus von Biomasse müsse gestärkt werden. Dies sei nicht nur ein Akzeptanzproblem, sondern auch ein ökologisches Problem.

Es wäre wünschenswert gewesen, wenn sich die Regierungskoalition die notwendige Zeit für die Novellierung des EEG genommen hätte. Dies hätte es allen Abgeordneten ermöglicht, sich angemessen mit der Materie zu beschäftigen. Nach dem jetzigen Hau-Ruck-Verfahren sei die nächste Novellierung bereits absehbar.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion der SPD bei Stimmenthaltung der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, die Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)281(neu) anzunehmen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)283 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)284 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)285 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)286 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen

der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)287 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)288 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)289 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)290 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)291 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)298 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)299 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

NEN auf Ausschussdrucksache 17(16)300 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)301 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)302 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)303 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)304 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)305 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)306 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)307 abzulehnen.

Der Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, den Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)308 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6071 in geänderter Fassung anzunehmen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)292 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/6247 für erledigt zu erklären.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN gegen die Stimmen der Fraktion DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(16)297 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und DIE LINKE., den Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)333 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem

Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 17/5182 abzulehnen.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit** beschloss mit den Stimmen der Fraktio-

nen der CDU/CSU und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE., dem Deutschen Bundestag zu empfehlen, den Antrag auf Drucksache 17/5202 abzulehnen.

elektronische Vorab-Fassung*

* Wird nach Vorliegen der lektorierten Druckfassung durch diese ersetzt.

Berlin, den 29. Juni 2011

Dr. Maria Flachsbarth
Berichterstatterin

Dirk Becker
Berichterstatter

Michael Kauch
Berichterstatter

Dorothee Menzner
Berichterstatterin

Hans-Josef Fell
Berichterstatter

elektronische Vorab-Fassung*

Anlagen:

- Anlage 1: Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU und FDP auf Ausschussdrucksache 17(16)281(neu)
- Anlage 2: Änderungsanträge der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksachen 17(16)283 bis 17(16)291
- Anlage 3: Änderungsanträge der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksachen 17(16)298 bis 17(16)308
- Anlage 4: Entschließungsantrag der Fraktion der SPD auf Ausschussdrucksache 17(16)292
- Anlage 5: Entschließungsantrag der Fraktion DIE LINKE. auf Ausschussdrucksache 17(16)297
- Anlage 6: Entschließungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Ausschussdrucksache 17(16)333